

Schwangerschaft in der Praxis – was nun?

Der Arbeitgeber ist darüber informiert worden.

Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber der Aufsichtsbehörde

„Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz“

alle Formulare sind online ausfüllbar

<https://lavg.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.544523.de?highlight=Schwangerschaft>

Der Arbeitgeber muss den Arbeitsplatz beurteilen (Gefährdungsbeurteilung).

Sind potenzielle Gefährdungen vorhanden?

Nein

Ja

Eine Weiterbeschäftigung

ist möglich.

(z.B. Verwaltung, Abrechnung)

Ist die Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz

möglich?

Nein

Ja

vollständiges

Beschäftigungsverbot

kein

Beschäftigungsverbot

teilweises

Beschäftigungsverbot

*(z.B. verkürzte
Stunden)*